

X. (Etwas über die Häresie und die Excommunication wegen der Häresie.) A und B sind in den Glaubenswahrheiten sehr unwissend. Dem christlichen Unterrichte sind sie seit Jahren entfremdet. Beide haben bereits das apostolische Glaubensbekenntniß und die zehn Gebote Gottes vergessen. Bei Trinkgelagen jedoch läugnen sie tapfer die Unsterblichkeit der Seele und die Höllestrafen. Kommen Fragen über die unbefleckte Empfängniß der seligsten Jungfrau, über die Unfehlbarkeit des Papstes zur Sprache, so läugnen sie auch dieses, ungeachtet ihnen das Verständniß davon mangelt. Beide sind Sklaven der Sinnlichkeit. B greift auch bei gegebener Gelegenheit gierig nach glaubenswideriger Lectüre. Er erklärt sich, falls menschliche Rücksichten es forderten, bereit zum Abfall vom katholischen Glauben; während A sich nie zu einem solchen Schritt entschließen würde, und ähnlichen Aufforderungen nie seine Zustimmung gibt.

Es wird nun die Frage gestellt, ob A und B 1) der Häresie schuldig, und 2) ob sie der Excommunication verfallen seien.

1) Zur Häresie gehört Halsstarrigkeit gegen den Glauben, d. i. gegen eine Wahrheit, die von der Kirche zu glauben vorgestellt wird. Diese Halsstarrigkeit kann sich auch bei der *ignorantia vincibilis* in Glaubenssachen und bei freiwilligen Glaubenszweifeln finden. Bei der ersteren ist dieses der Fall, wenn Jemand nach der Wahrheit zu forschen unterläßt, aus Haß oder Verachtung der Kirche, welche die Wahrheit als von Gott geoffenbaret zu glauben vorstellt. Bei einem Solchen findet sich die Halsstarrigkeit, weil er an seiner Meinung auch dann festhielte, wenn er über das Ansehen und die Entscheidung der Kirche Gewißheit hätte. Im Gegentheil aber ist sie, wie Lugo¹⁾ bemerkt, nicht vorhanden, wenn Jemand in der Unwissenheit zwar bleiben will, aber nicht den entschiedenen Willen hat, sich der Auctorität der Kirche zu widersetzen, falls er des Ausspruches derselben gewiß wäre. Es würde zwar auch dieser gegen den Glauben sündigen, aber es wäre doch nicht die Häresie. — Bei dem Glaubenszweifel ferner findet sich die Halsstarrigkeit, wenn sich derselbe mit Ueberlegung und Hartnäckigkeit auf das Urtheil gründet, daß die ausgesprochene Glaubenswahrheit durch Gegenbeweise entkräftigt werden könne. Es ist ja hier ein entschiedenes und beharrliches Urtheil, daß nicht alle Glaubenslehren, die von der Kirche als solche dargestellt werden, gewiß seien.²⁾

Nach dem Gesagten ist B der Häresie schuldig. Denn ist er auch in Unwissenheit, so geht doch die Gesinnung der Widerseßlichkeit gegen die Auctorität der Kirche schon aus dem Umstande hervor, daß er sich bei gegebener Gelegenheit zum offenen Abfall von der Kirche entscheiden würde.

¹⁾ Lugo, de fide disp. 20. sect. 6. — ²⁾ S. Alphons. l. VII. n. 302.

A hingegen scheint der Häresie nicht schuldig zu sein. Denn ungeachtet seine Unwissenheit angestrebt (*affectata*) ist, so scheint er doch nicht die Auktorität der Kirche zu verachten. Darauf deutet hin, daß er nicht bis zum Abfall vom wahren Glauben kommen will. — Wenn er in Gesellschaften die unbefleckte Empfängniß, die Unfehlbarkeit des Papstes leugnet, so hat er in seiner religiösen Unwissenheit von dem Einem und dem Andern nicht nur unklare Ideen, sondern er weiß auch nicht, was die Definition der Kirche bedeute. — Die Wahrheit der Unsterblichkeit der Seele und der Wiedervergeltung im Jenseits ist ihm entweder klar oder er hat darüber einigen Zweifel. Redet er bloß dagegen, weil es bei Tringelagen so zu reden Sitte ist, so mangelt seinen Worten die zur Häresie nothwendige innere Zustimmung.¹⁾ Hegt er aber wirklich einigen Zweifel, so scheint demselben die erwähnte Entschiedenheit und Beharrlichkeit des oben bezeichneten Urtheils zu fehlen. Seine Reden scheinen theilweise der Ausdruck eines geheimen Wunsches seines Herzens zu sein, den wir etwa in die Worte kleiden können: Hätte ich nur nicht die ewige Strafe zu fürchten, könnte ich nur strafflos sündigen. — Wenn wir nun so den A von der Häresie frei erklären, so sagen wir damit nicht, daß er nicht andere Sünden gegen den Glauben begeht.

2) Mit der Beantwortung der ersten Frage ist theilweise auch schon die zweite gelöst. Um in die Excommunication zu verfallen, genügt nicht jede Sünde gegen den Glauben, es muß a. die Häresie im angegebenen Sinne sein. b. Der Irrthum muß deutlich nach Außen kundgegeben werden in der Absicht, ihn zu behaupten. c. Ferner muß, um in die Excommunication zu fallen, die Kenntniß vorhanden sein von der kirchlichen Anordnung, welche die Excommunication als Strafe über die Häresie verhängt. Und man fällt nicht in diese Strafe, wenn die Unwissenheit derselben nicht schwer verschuldet ist. Die Nachlässigkeit nämlich, aus welcher diese Unwissenheit kommt, muß in einem Grade verschuldet sein, daß sie selbst eine Todsünde ist.²⁾

Nach dem Gesagten verfällt A nicht in die Excommunication, denn er ist nicht nur nicht der Häresie schuldig, sondern, nach den Umständen zu schließen, ist auch seine Unwissenheit von der Strafe der Excommunication keine schwer verschuldete. — Auch B. ist nicht dieser Strafe verfallen. Denn ist er auch der Häresie schuldig, so kann man ihn doch bei dem jetzigen Stande der Unwissenheit der Laien in kirchlichen Sachen keiner schwer verschuldeten Unkenntniß dieser Strafe anklagen.

3) Zum Schluß noch eine Bemerkung hinsichtlich der Losprechung von der Häresie. Ist Jemand wegen Häresie nicht in die

¹⁾ Gury I, 210, 30. — ²⁾ Gury, Edit. Ratisbon., II. 939.

Excommunication verfallen, so kann ihn von derselben jeder Priester lossprechen. Eine Ausnahme wäre nur, wenn sie sich etwa unter den bischöflichen Reservatfällen fände. Von der Excommunication aber, die über die Häresie verhängt ist, kann der Bischof lossprechen, wenn der Fall notorisch und vor sein Forum gebracht ist. Denselben kann auch der Schuldige selbst vor dasselbe bringen. Gelangt er aber nicht dahin, so ist die Lossprechung von der Häresie, sie mag notorisch (notoria) sein oder nicht (occulta), dem Papste vorbehalten. Man hätte sich dann an die Poenitentiarie zu wenden oder an Jemanden, dem diese Vollmacht vom heil. Vater delegirt ist. Durch die Quinquennalfacultäten erhalten die Bischöfe auch jetzt noch die Facultät, von der Excommunication wegen der Häresie zu absolviren, weshalb sich in vorkommenden Fällen an den Diöcesanbischof um die Vollmacht zur Lossprechung zu wenden sein wird.

Freinberg bei Linz.

P. Franz Hochegger S. J.

XI. (In welchem Falle ist eine gültige und consummirte Ehe auch quoad vinculum trennbar?) Die Jüdin Bertha hegte den sehnlichsten Wunsch, getauft und Christin zu werden. Der Erfüllung desselben stand nichts weiter im Wege als der entschiedene Widerspruch ihres Gatten Aaron, mit dem sie bisher in glücklicher Ehe gelebt hatte. In dieser Noth wandte sie sich an den Priester Fabianus, von dem sie Unterricht in der christlichen Religion empfangen hatte, und bat ihn um Rath. Fabianus erklärte ihr zuerst die Worte Jesu Christi: „Wer Vater und Mutter mehr liebt als mich, ist meiner nicht werth“, um ihr die Pflicht zu beweisen, daß sie trotz des Widerspruches ihres Mannes dem Rufe der göttlichen Gnade folgen und die erkannte Wahrheit auch bekennen müsse, und machte sie sodann aufmerksam, daß nach empfangener Taufe das Eheband, welches sie mit Aaron verbinde, lösbar sei und zwar so vollständig, daß sie bei Lebzeiten des Aaron zu einer zweiten Ehe schreiten und einen Christen heiraten könne nach den Worten des heil. Paulus I. Cor 7 15.: Quodsi infidelis discedit, discedat.

Hat Fabianus einen richtigen Rath ertheilt und wie sind jene Worte des heil. Apostels zu verstehen?

Der Rath, den Fabianus im vorliegenden Falle ertheilte, ist in seinen beiden Theilen vollkommen richtig. Es bedarf wohl keines Beweises, daß Bertha trotz des Widerspruches ihres Ehegatten streng verpflichtet war, den christlichen Glauben anzunehmen und zu bekennen. Wir wollen im Nachstehenden nur den zweiten Theil einer kurzen Besprechung unterziehen.

Ehen, welche Nichtgetaufte unter einander abschließen, sind, wenn sie nicht im Widerspruche stehen, weder mit dem natürlichen